

Videoüberwachung im und um den privaten Betrieb

In diesem Factsheet werden die Grundsätze einer rechtlich korrekten Videoüberwachung in Betriebsräumen und um Betriebsgebäude dargestellt. Das Factsheet befasst sich mit der Videoüberwachung durch Private; für die öffentliche Verwaltung gelten andere Regelungen.

Grundsätze zur Videoüberwachung durch Private

Die Videoüberwachung durch Private ist in der Schweiz nicht oder nur rudimentär geregelt. Setzen private Personen Videokameras ein, beispielsweise um Personen zu schützen oder Sachbeschädigungen zu verhindern, so untersteht diese Tätigkeit dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG), wenn auf den Aufnahmen Menschen als bestimmte oder bestimmbare Personen erkennbar sind; es geht insbesondere auch um den Schutz des Rechts am eigenen Bild. Dies gilt unabhängig davon, ob die Bilder aufbewahrt werden oder nicht.

Beim Einsatz von Videoüberwachung im Betrieb sind die folgenden Grundsätze zu beachten:

1. Die Videoüberwachung muss *durch ein überwiegendes privates Interesse* gerechtfertigt sein, beispielsweise durch das Interesse der Sicherheit von Personen oder des Schutzes von Objekten und Vermögen.
2. Der Aufnahmebereich muss sich auf die *eigenen Betriebsräume bzw. das eigene Grundstück* beschränken (zur Überwachung von Aussenräumen siehe unten).
3. Die Videoüberwachung muss *verhältnismässig* und *zweckmässig* sein. Die Beeinträchtigung der Privatsphäre der gefilmten Personen muss in einem vernünftigen Verhältnis zum Schutzzweck stehen. Bevor eine Videoüberwachung eingesetzt wird, sind andere geeignete Schutzmassnahmen zu treffen (z.B. Verstärkung der Eingangstüren, Alarmsysteme, Zugangskontrollen, Abschliessen von Räumen, abschliessbare Vitrinen, Überwachung durch Sicherheitsdienste, etc.).
4. Die Videokamera muss so installiert und eingerichtet sein, dass der *Aufnahmebereich* nur die vom Schutzzweck her zwingend notwendigen Bilder erlaubt (die Kamera zur Überwachung des Eingangs einer Bijouterie darf beispielsweise also nicht auch den Eingang des daneben gelegenen Massagesalons erfassen).
5. Eine Videoüberwachung muss *klar erkennbar* sein und mit geeigneten Mitteln (z.B. Hinweisschildern) *gekennzeichnet* werden. Die Betroffenen müssen darüber informiert werden, dass sie gefilmt werden, bevor sie den Aufnahmebereich der Kamera betreten. Das Hinweisschild muss auch Angaben enthalten, bei wem das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht geltend gemacht werden kann. Wenn die Nutzung privater Anlagen vertraglich geregelt wird (z.B. Fitnesscenter, Wellness-Anlagen, Konzerträume), kann von den Nutzerinnen und Nutzern – im Rahmen der übrigen Grundsätze – im Vertrag die Einwilligung zur Überwachung eingeholt werden.
6. Videoaufzeichnungen, die nicht mehr gebraucht werden, müssen in der Regel *nach 24 Stunden* (spätestens nach 48 Stunden) auf allen Datenträgern *gelöscht* werden.

7. *Videoaufzeichnungen* dürfen nur von einer beschränkten Anzahl Personen des betrieblichen Sicherheitspersonals oder von der Polizei gesichtet und *ausgewertet* werden. Videomaterial muss durch organisatorische und technische Massnahmen vor unbefugtem Bearbeiten geschützt werden. Bildmaterial auf dem Straftaten zu sehen sind, muss den Strafverfolgungsbehörden übergeben werden. Wer Videoüberwachungsmaterial eigenhändig veröffentlicht, um nach mutmasslichen Tätern zu fahnden oder sie an den Pranger zu stellen, handelt widerrechtlich und macht sich allenfalls selber strafbar.

Überwachung in Betriebsräumen

Im Rahmen der oben dargestellten Grundsätze ist eine Videoüberwachung in Betriebsräumen von privaten Unternehmen zulässig, insbesondere auch im Kundenbereich. In der Praxis sind allerdings für besondere Bereiche *weitere Rahmenbedingungen* zu beachten – hier einige ausgewählte Beispiele:

- *Einstellhallen*: In Parkhäusern und Einstellhallen ist die Videoüberwachung in aller Regel zulässig.
- *Schutz von Waren*: Der Schutz von Waren mit höherem Wert sollte primär mittels abschliessbarer Vitrinen und Alarmsystemen sichergestellt werden. Kameras sollten gezielt dort eingerichtet werden, wo wertvolle Waren unbenutzt aus dem Gestell genommen und unter Jacken oder in Taschen versteckt werden können.
- *Garderoben und Nacktbereiche von Freizeitanlagen*: Die Videoüberwachung in Garderoben und Nacktbereichen von Freizeitanlagen ist nur mit der Einwilligung der Nutzerinnen und Nutzer zulässig. Die Einwilligung kann in den Nutzungsverträgen eingeholt werden, oder mit gut sicht- und lesbaren Hinweisen im Eingangsbereich, dass wer ein Ticket kauft und die Anlage betritt, der Videoüberwachung zustimmt.

- *Umkleide- und Toilettenkabinen*: In Einzelumkleidekabinen (Warenhäuser, Modegeschäfte, Freizeitanlagen) und in Toilettenkabinen ist die Videoüberwachung immer unzulässig.
- *Garderobenschränke und Schliessfächer*: Kameras zwecks Sicherung von Garderobenschränken und Schliessfächern sind so auszurichten, dass im Wesentlichen nur die Schränke und Fächer als solche erfasst werden.
- *Mietliegenschaften*: Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann die Videoüberwachung im Eingangsbereich eines grossen, anonymen Wohnblocks, in dem allenfalls ein Risiko von Übergriffen besteht, zulässig sein. Demgegenüber ist diese Massnahme in einem kleinen Mehrfamilienhaus, wo sich die Nachbarn kennen und keine Hinweise auf eine konkrete Gefährdung bestehen, unzulässig.
- *Medizinische und paramedizinische Einrichtungen*: Für die Videoüberwachung in medizinischen und paramedizinischen Einrichtungen (Arzt-, Physiotherapie- und Massagepraxen, Privatkliniken, Altersheime, etc.) gelten zusätzlich besondere Regelungen). Es wird auf das [Factsheet Nr. 03](#) verwiesen.

Videoüberwachung am Arbeitsplatz

Grundsätzlich dürfen Videoüberwachungsanlagen am Arbeitsplatz nur dann eingesetzt werden, wenn der angestrebte Zweck nicht durch weniger einschneidende Massnahmen erreicht werden kann. Eine Videoüberwachung kann aus organisatorischen Gründen, aus Gründen der Sicherheit oder zur Produktionssteuerung zulässig sein. *Die Arbeitnehmer dürfen dabei nicht oder nur ausnahmsweise von der Kamera erfasst sein.*

Überwachungs- und Kontrollsysteme, die das Verhalten der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz überwachen sollen, dürfen nach schweizerischem Arbeitsrecht nicht eingesetzt werden.

Überwachung im Aussenraum

Die Videoüberwachung von Aussenräumen ist nur *auf dem eigenen Grundstück* zulässig. Zäune und Abschränkungen von Nachbargrundstücken dürfen nur mit Einwilligung des betreffenden Grundeigentümers überwacht werden. Bei einem beiderseitigen Sicherheitsbedürfnis können gemeinsame Überwachungsanlagen zweckmässig und kostensparend sein.

Eine Videoüberwachung im öffentlichen Raum darf nur durch das Gemeinwesen (Gemeinde, Kanton) vorgenommen werden; sie ist je nach Kanton und Gemeinde unterschiedlich geregelt. Zu beachten ist, dass auch private Parkplätze im öffentlichen Strassenraum und öffentliche Strassen auf privatem Grund (beispielsweise die Laubengänge in der Stadt Bern) zum öffentlichen Raum gehören (und damit von Privaten nicht überwacht werden dürfen).

Es kann Situationen geben, in welchen ein überwiegendes privates Interesse an der Überwachung des öffentlichen Raums rund um einen Betrieb oder des Betriebs vom öffentlichen Raum aus besteht. Ein "Klassiker" sind Bankomaten: Da für die Überwachung eines Bankomaten ein überwiegendes privates Interesse besteht und die Überwachung nicht durchgeführt werden könnte, ohne dass (kleine) Teile des Trottoirs oder Laubengangs mit erfasst werden, ist diese private Überwachung zulässig. Das Gleiche gilt für den eng gefassten Türbereich eines privaten Eingangs mit erhöhtem Sicherheitsbedürfnis; die notwendige Eingrenzung des Aufnahmebereichs kann erreicht werden, indem die Aufnahme von oben erfolgt. In allen anderen Fällen muss der Kontakt zur Gemeinde gesucht werden. Es ist denkbar, dass das anwendbare kantonale oder kommunale Verwaltungsrecht in bestimmten Fällen eine Bewilligung privater Videoüberwachung im öffentlichen Raum ausdrücklich oder stillschweigend zulässt. Da eine private Videoüberwachung immer auch einen gesteigerten Gemeingebrauch des Strassenraums bedeutet, wird in der Rechtslehre etwa auch die Auffas-

sung vertreten, dass das Gemeinwesen in begründeten Fällen und mit den erforderlichen datenschutzrechtlichen Auflagen eine solche Überwachung gestützt auf die Gesetzgebung über die Nutzung des öffentlichen Raums bewilligen könne.

Praxistip

Wenn ein betriebliches Bedürfnis zur Videoüberwachung von Aussenräumen besteht, wird die Kontaktaufnahme mit der örtlich zuständigen Datenschutzaufsichtsstelle oder eine fachliche und rechtliche Beratung empfohlen (beispielsweise durch ein spezialisiertes Anwaltsbüro).

Webcams

Webcams dienen grundsätzlich nicht der Überwachung; sie sollen Informationen allgemeiner Art über einen Betrieb oder eine Region vermitteln und beispielsweise Auskunft über das Ortsbild oder über das Wetter und die Schneeverhältnisse geben. Die Webcam muss so konfiguriert werden, dass *keine Personen* (bzw. Gegenstände, durch welche Personen bestimmt werden können) *erkannt werden*. Unter Einhaltung dieser Bedingung dürfen Webcams von Privaten ohne Bewilligung betrieben werden.

Rechtlicher Hinweis:

Recht ist keine exakte Wissenschaft und stetigem Wandel unterworfen. Der Inhalt des Factsheets wurde mit grosser Sorgfalt erarbeitet, trotzdem muss jede Haftung für den Inhalt abgelehnt werden.

Bitte beachten Sie den Aktualitätsstand des Factsheets.

